

dem formellen Einteilungsprinzip nach Indiktionen und ohne Rücksicht auf dieses, ein sachlicher Abschnitt für den Registrator Johannis VIII. ergab, — nach Aufarbeitung des Briefmaterials von der Reise nach Frankreich¹ und mit dem Neubeginn regelmässigen, chronologisch geordneten Registrierens in Rom — auch äusserlich einen Abschnitt aufwies, ist sicherlich das Originalregister selbst² gewesen³.

Die Vorlage unserer Hs., die wahrscheinlich während des Pontifikats Viktors III., des päpstlichen Abtes, nach Monte Cassino kam⁴, war aber nur ein Teil des Johannregisters, der die beiden letzten Drittel seines Pontifikats, die sechs Jahre von 876 September bis 882 August, umfasste und, unabhängig von der Indiktioneneinteilung, anscheinend aus zwei 'Bänden' etwa gleichen Umfangs bestand.

In den Canones-Sammlungen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jh., namentlich in der sogenannten *Collectio Britannica*, ist nun eine Gruppe von Brieffrag-

datierter Brief nach Ravenna vom 5. März 879 und nach der Rückkehr nach Rom wie alle folgenden Briefe geschrieben (vgl. Jaffés Regesten), denn der ungefähr gleichzeitige drittfolgende Brief n. 166 (165, J.-E. 3226) dankt Bischof Aio von Benevent 'quod . . . pro sanctarum Dei ecclesiarum sublevatione longe ab Urbe aliquandiu nostram absentiam compassione condoluit'. Das letzte Stück vor der Lücke n. 161 (160, J.-E. 3241, bei Jaffé fehlend) hat Ewald zwar zur römischen Synode vom Mai 879, also nach die Rückkehr des Papstes nach Rom, gesetzt, aber ohne sachlichen Grund. Es ist eine Synodalallokution des Papstes, deren ganz allgemeine Wendungen auf keine bestimmte Gelegenheit hinweisen, oder vielmehr es ist der Entwurf zu einer solchen Allokution (s. unten S. 122), und wenn man ihn zu einem bestimmten Termin ansetzen will, so gehört er, wie mehrere der kurz vorhergehenden Stücke (s. unten S. 119, N. 2), zur Synode von Troyes, wie schon Levi l. c. S. 178 richtig bemerkte, zu dem Reisematerial, dessen besonderen Registrierungsumständen seine Ueberlieferung überhaupt nur zuzuschreiben ist (s. unten S. 123). 1) Vgl. darüber unten S. 119. 2) Doch vgl. oben S. 103, N. 1. 3) Ich erwarte nicht den Einwand: trotzdem die Abschrift so getreu das Bild des Originalregisters bis auf die Teilung in der Mitte wiedergebe, könnten überall zwischen den erhaltenen Briefen und unter völliger Wahrung des äusseren Bildes einzelne Stücke ausgelassen sein, und somit doch nur eine Auswahl vorliegen. Für eine solche Annahme könnte eben nur angeführt werden, dass das Originalregister mehr als 314 Briefe für 6 Jahre enthalten haben müsse, was eine *petitio principii* ist (s. oben S. 100). Die weitere Untersuchung des Registers selbst (s. unten S. 121 ff.) wird sogar den positiven Beweis erbringen, dass jene Annahme irrig ist, dass tatsächlich unter Johann VIII. nur in geringem Umfang registriert worden ist. 4) S. oben S. 98.